

Radiointerview:

Steuervergünstigungen durch Vereinbarungen zwischen nahen Angehörigen nutzen. Worauf müssen Sie achten?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, Sie haben uns letzte Woche konkrete Beispiele zur Vereinbarung zwischen nahen Angehörigen versprochen. Welche können Sie uns heute nennen?

Gernoth: Nehmen wir einen einfachen Darlehensvertrag zwischen Sohn und Vater.
Der Sohn hat von seiner Oma 100.000,- Euro geschenkt bekommen oder geerbt.
Der Vater investiert in seinem Betrieb und benötigt Kapital. Er schließt mit seinem Sohn einen Darlehensvertrag ab und zahlt für die Zurverfügungstellung des Kapitals Zinsen an den Sohn.
Je nach Ausgestaltung des Vertrags und / oder nach den vorhandenen Sicherheiten kann ein Zinssatz von 3 bis 4 % durchaus angemessen sein.
Diese sind dann beim Vater Betriebsausgaben und beim Sohn Einkünfte aus Kapitalvermögen, die häufig beim Sohn keiner Steuerbelastung unterliegen.
Jährliche Steuerersparnis damit bis zu 2.000,- Euro.

Frage: Das ist ja schon ganz toll. Aber jeder erbt ja nicht 100.000,- Euro. Welche Möglichkeiten gibt es noch?

Gernoth: Falls die Mittel beim Vater oder besser noch bei der Mutter vorhanden sind, können natürlich diese das Kapital vorher dem Sohn oder der Tochter schenken. Das Kind legt das Geld an und nach einer bestimmten Zeit von z.B. drei Monaten gibt es das Kapital an den Vater als Darlehen. Dadurch erreicht man wieder den bereits erwähnten Einkommensteuervorteil und man kann außerdem im Bereich der vorweggenommenen Erbfolge Erbschaftsteuer sparen.
Falls man den Steuervorteil noch steigern möchte ohne mehr Mittel zu verwenden, kann man an ein partiarisches Darlehen oder an eine stille Beteiligung des Kindes am Unternehmen denken. Dadurch lässt sich der Steuervorteil vervielfachen.

Frage: Jetzt wird es doch wieder sehr kompliziert. Kann man diese Tipps einfach so umsetzen?

Gernoth: Davor möchte ich dann doch sehr eindringlich warnen. Es lauern sehr viele Fallstricke, die man noch beachten muss. Zwar ist die Einkunftsgrenze beim Kindergeld gefallen, aber z.B. ist an eine eventuelle Krankenversicherungspflicht des Kindes zu denken. Auch Zuschüsse zum Studium z.B. BaföG können dadurch beeinflusst sein.
Bei Rentnern ist die Hinzuverdienstgrenze zu beachten usw.
Bitte lassen Sie sich daher fachmännisch beraten. Nur dann lohnen sich die Gestaltungen.